

Eine Ausstellung für Friedhofskunst findet vom 13. Juni bis 12. Juli in Erfurt statt, um das Interesse des Publikums schon vor der Eröffnung des Zentralfriedhofs für eine würdige Gestaltung von Grab, Grabmal und Friedhof zu gewinnen.

Der alte Brühler Friedhof bietet mit seinem schönen Baumbestand einen besonders geeigneten Platz, und da sich auch die Erfurter Gärtnereien mit viel Interesse der Sache annehmen und die Leitung in bewährten Händen liegt, so dürfte eine Ausstellung von besonderer Anziehung gewährleistet sein.

Es soll auch die gesamte Fach-Literatur zur Ausstellung kommen, so daß sich Gelegenheit zu wirkungsvoller Propaganda bietet. Die Geschäftsstelle befindet sich Erfurt, Predigerstr. 6. Die Herren Kollegen wollen sich entweder an diese Adresse oder an die Firma Karl Willaret in Erfurt wenden.

Ein deutsches Gesamt-Zeitschriftenverzeichnis. — Das vom Auskunftsbureau der deutschen Bibliotheken bearbeitete Gesamt-Zeitschriftenverzeichnis soll demnächst in Druck gehen. Es wird rund 16 000 Titel auf 280 Seiten enthalten und Anfang Mai erscheinen. Darunter dürfte an wissenschaftlich wichtigen deutschen Zeitschriften kaum eine einzige fehlen, während die ausländische Zeitschriften-Literatur in einer Fülle und Mannigfaltigkeit vertreten ist, wie sie kein anderes der bisher veröffentlichten Verzeichnisse aufweisen kann. Da die Herstellung des Manuskripts unerwartet große Aufwendungen verursacht hat und dem Auskunftsbureau weitere Mittel nicht zur Verfügung stehen, hat die Kgl. Bibliothek zu Berlin die Kosten der Drucklegung und den Vertrieb auf ihre Gefahr übernommen.

Aus dem Handelsregister. — **Deutsch-Überseeische Verlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung.** Sitz: Berlin-Schöneberg. Gegenstand des Unternehmens: Betrieb von Verlagsgeschäften und damit in Verbindung stehenden Geschäften, sowie von Handelsgeschäften jeglicher Art, besonders von überseeischen Geschäften. Das Stammkapital beträgt 40 000 Mark. Geschäftsführer: Kaufmann Leopold Apelbaum in Berlin-Schöneberg, Schriftsteller Dr. Martin Lejus in Berlin. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 22. Dezember 1913/21. Januar 1914 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch jeden Geschäftsführer für sich allein, sofern nicht durch Gesellschafterbeschuß anders bestimmt ist. Als nicht eingetragen wird veröffentlicht: Als Einlage auf das Stammkapital bringt in die Gesellschaft ein der Gesellschafter Leopold Apelbaum unter Anrechnung von 20 000 Mark auf seine Stammeinlage das von ihm unter der nicht eingetragenen Firma Leopold Apelbaum bisher in Berlin-Schöneberg, früher Ruitpoldstraße 11, seit dem 1. Oktober 1913 Starnbergerstraße 1 betriebene Inseratengeschäft, mit Ausnahme der auf die Blätter des Deutschen Theaters, die Zeitungshäuser- (Kiosk-) Reklameflächen, sowie die Journalmappen des Englischen Cafés bezüglichen Inseratengeschäfte. Öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den Deutschen Reichsanzeiger.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 26 vom 30. 1. 1914.)

sk. **Der Kaiserpreis-Chor »1813« vor dem Reichsgericht.** Urteil des Reichsgerichts vom 30. Januar 1914. (Nachdruck verboten.) — Vor dem 4. Strafsenat des Reichsgerichts stand am 30. Januar 1914 ein interessanter Urheberrechtsprozeß, der bekannte Fall Wohlgemuth, in letzter Instanz zur Entscheidung an. Wie noch in allgemeiner Erinnerung ist, hat die Ferienstrafkammer A des Landgerichts Leipzig am 25. Juli 1913 den Leiter des Leipziger Männerchors, Kgl. Musikdirektor Gustav Wohlgemuth, wegen Vergehens gegen §§ 15, Abs. 1 und 38, Ziff. 1 des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901 zu 150 M Geldstrafe verurteilt, auf Grund folgender Feststellungen: Für den Frankfurter Kaiserpreischor das Tonwerk »1813« von Hegar, Text von Adolf Frey, bestimmt worden, dessen Verlagsrecht an den Berliner Verlag von Bote & Bock übergegangen war. Vor dem Wettlingen wurden Partitur und Stimmen, um Unlauterkeiten zu verhüten, nur an beteiligte Vereine abgegeben. Wohlgemuth, dessen Verein ebenso wie alle anderen sächsischen Gesangvereine an dem Wettstreit nicht teilnehmen wollte, hatte nun als Schriftleiter der »Deutschen Sängerbundeszeitung« das größte Interesse daran, zwecks späterer sorgfältiger Kritik das Werk schon vor der Aufführung kennen zu lernen; auch bestand bei ihm, so konstatierte das Gericht, schon von vornherein die Absicht, »1813« später mit seinen Sängern selber aufzuführen. Er entlieh daher bei zwei befreundeten Dirigenten Partitur und Stimmen, schrieb die Partitur selber ab und verteilte 300 autographierte Stimmen an seinen Chor. Dann studierte er das Werk in der üblichen Weise ein, wobei er seinen

Sängern erklärte, daß später sogleich nach Erscheinen gedruckte Exemplare gekauft werden sollten. Gegenüber der Aussage Wohlgemuths, er habe damals — März 1913 — an keine entgeltliche Aufführung gedacht, sondern nur zur Erleichterung der Kritik, zu Studienzwecken das Werk vervielfältigt und sich somit in den Grenzen des § 15, 2 des Gesetzes gehalten, wonach »eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch zulässig ist, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen«, sprach die Strafkammer ihre Überzeugung dahin aus, daß die Kritik, das persönliche Studium nur Nebenzweck der Vervielfältigung, der Hauptzweck aber der gewesen sei, den Hegarschen Chor einzulüben, um ihn später in einem nur gegen Bezahlung zugänglichen Konzert aufzuführen. Der Tatbestand der Ausnahmebestimmung in § 15, 2 cit. sei somit nicht gegeben, vielmehr liege eine unzulässige Vervielfältigung im Sinne von § 15, 1 des Gesetzes vor. Der Dolus sei zur Genüge erwiesen aus der Heimlichkeit — die Abschriften gaben weder Titel noch Verfasser an —, mit der die Proben betrieben worden seien. Daher die Verurteilung. Aus zahlreichen Milderungsgründen, insbesondere aus dem Mangel jeder Schädigungsabsicht, wurde die Strafe nur auf ein Zwanzigstel des nach § 38, 1 cit. zulässigen Höchstmaßes von 3000 M bemessen. Wohlgemuths Revision, die vor allem Verkenntung der materiellen Rechtsnormen rügte, hat das Reichsgericht auf Antrag des Reichsanwalts und des Nebenklägers als unbegründet verworfen, da der Angeklagte nachgewiesenermaßen durch Vervielfältigung des Tonwerkes ohne Einwilligung des Berechtigten, der Firma Bote & Bock, in ein durch § 11 des Urheberrechtsgesetzes geschütztes Persönlichkeitsrecht des Urhebers und seines Rechtsnachfolgers eingegriffen habe, und zwar rechtswidrig, da seine Handlung nicht nur von dem Wunsch, das Werk möglichst frühzeitig herauszubringen und seine Kritik genügend zu orientieren, bestimmt, sondern auch auf den Erwerbsszweck gerichtet gewesen sei. Folgende interessante Begründung, die für den Musikalienhandel von grundsätzlicher Bedeutung ist, wurde mündlich verkündet: Allerdings ist die Ansicht der 1. Instanz insofern rechtsirrig, als bejaht worden ist, daß es sich um eine Vervielfältigung zu persönlichem Gebrauch im Sinne des § 15, Absatz 2 des Gesetzes über das Urheberrecht vom 19. Juni 1901 handelt. Davon kann unter Umständen, wie sie hier vorliegen, nicht die Rede sein. Eine Vervielfältigung zu persönlichem Gebrauch liegt nur dann vor, wenn auch von dem Tonwerke ein persönlicher Gebrauch gemacht wird, nicht nur von Noten, den Trägern des Tonwerkes. (Aktenzeichen 4 D. 1058/13.)

Tariffbewegung im österreichischen Buchdruckgewerbe. — Die Einigungsverhandlungen im österreichischen Buchdruckgewerbe, die unter Leitung des Handelsministeriums und unter Beihilfe des Tarifamtes der deutschen Buchdrucker geführt wurden, haben am vierten Sitzungstage eine Verständigung in den Hauptfragen ergeben; die endgültige Beilegung des Tarifkonfliktes kann in Kürze erwartet werden.

Die Frist für die Einreichung der Vermögenserklärung zur Wehrsteuer ist auch für Bremen bis zum 15. Februar verlängert worden.

Verbotene Druckschriften. — Die Muskele Nr. 418 vom 2. Okt. 1913. (Wien.) — 12. Strafkammer des Kgl. Landgerichts Berlin. Teilweise Unbrauchbarmachung. 38 J. 665/13.

(Deutsches Jahndungsblatt Stück 4525 vom 31. Januar 1914.)

Personalnachrichten.

Henry Frederic Bacon †. — Nach englischen Blättern ist der Maler Henry Frederic Bacon kürzlich in London im Alter von 48 Jahren gestorben. Sein erstes größeres Bild, das die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf ihn lenkte, war »Dead«, dem »The announcement«, das in der Royal Academy ausgestellt war, folgte. Seit Jahren hatte Bacon sich fast ausschließlich der Porträtmalerei gewidmet, als er den ehrenvollen Auftrag erhielt, die Krönung König Georgs zu malen. Auch zahlreiche Porträts hervorragender Zeitgenossen hat Bacon gemalt.

Gustav Kettner †. — In Weimar ist am 30. Januar unerwartet Prof. Dr. Gustav Kettner, der feinsinnige Literaturhistoriker, im Alter von 61 Jahren gestorben. Von seinen Arbeiten verdienen besonders hervorgehoben zu werden seine »Schillerstudien« (1894), »Studien zu Schillers Dramen«, »Goethes natürliche Tochter« (1913), die Herausgabe von Schillers Werken (Säkular-Ausgabe in 8 Bänden 1905 u. f.). Den Mitgliedern der Goethe-Gesellschaft im besonderen ist er bekannt durch die Ausgabe von Schillers »Demetrius« in den Schriften der Goethe-Gesellschaft.